

Große Kreisstadt Weingarten



Eröffnungsbilanz
zum 01.01.2019

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	3
Vorwort	4
Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019	5
Grafische Darstellung der Bilanz.....	6
Grundsätzliches.....	7
Anhang gemäß § 53 GemHVO	8
Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	8
Erläuterung der einzelnen Bilanzposten der Aktivseite	11
Erläuterung der einzelnen Bilanzposten der Passivseite	23
Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten	30
Anteil an der Pensionsrückstellung beim KVBW	30
Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre	31
In das folgende Jahr übertragenen Ermächtigungen (Haushaltsübertragungen)	33
Nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigungen	33
Organe der Stadt Weingarten zum 01.01.2019	34
Anlagen	35
Vermögensübersicht.....	35
Schuldenübersicht	36

Abkürzungsverzeichnis

AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
BewG	Bewertungsgesetz
GemO	Gemeindeordnung
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
gem.	gemäß
KAG	Kommunalabgabengesetz
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen
aRAP	aktive Rechnungsabgrenzung
pRAP	passive Rechnungsabgrenzung
SHV	sonstige haushaltsfremde Vorgänge
i.S.v.	im Sinne von
z.B.	zum Beispiel
LWaldG	Landeswaldgesetz
i.V.m.	in Verbindung mit
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BauGB	Baugesetzbuch
GKV	Gesetz über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg
KVBW	Kommunaler Versorgungsverband Baden-Württemberg
VE	Verpflichtungsermächtigung
LSP	Landessanierungsprogramm
VwV	Verwaltungsvorschrift

Fassung: 30.11.2023, Fachbereich 3, Abteilung 3.2 Rechnungswesen

Vorwort



Seit vielen Jahren befinden sich die öffentlichen Verwaltungen in Baden-Württemberg in einem Reformprozess, dessen Kernstück die Umstellung des Rechnungswesens von der Kameralistik auf die Kommunale Doppik ist.

Das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) verfolgt im Wesentlichen das Ziel, den Kommunen einen besseren Überblick über ihre Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage zu verschaffen.

Die NKHR-Umstellung soll erstmals die Finanzsituation einer Kommune vollständig aufzeigen und damit eine bessere Steuerung ermöglichen. Hierzu hat die Stadt Weingarten zum 01.01.2019 eine Eröffnungsbilanz aufzustellen. Die Eröffnungsbilanz soll das kommunale Vermögen und die Schulden umfassend darstellen. Dementsprechend hat die Stadt ihr Vermögen (Immaterielles Vermögen, Sachvermögen und Finanzvermögen) sowie die Schulden zum 31.12.2018 erfasst und bewertet. Die Eröffnungsbilanz bildet die Grundlage für die darauffolgenden Jahresabschlüsse.

Die vollständige Bewertung und Erfassung des Vermögens der Stadt Weingarten war ein sehr aufwendiger, zeitintensiver und zugleich sehr bedeutender Schritt. Mit der vorliegenden Eröffnungsbilanz wird ein Meilenstein erreicht und der Umstellungsprozess auf das NKHR zum Abschluss gebracht. Vorgesehen ist, die Feststellung der Eröffnungsbilanz mit Vorlage des Prüfberichts des städtischen Rechnungsprüfungsamtes Mitte des kommenden Jahres dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Bei allen beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtverwaltung, insbesondere denen im Fachbereich 3, möchte ich mich sehr herzlich bedanken.

A handwritten signature in black ink that reads 'Clemens Moll'. The script is cursive and fluid.

Clemens Moll, Oberbürgermeister

Eröffnungsbilanz der Großen Kreisstadt Weingarten zum 01.01.2019

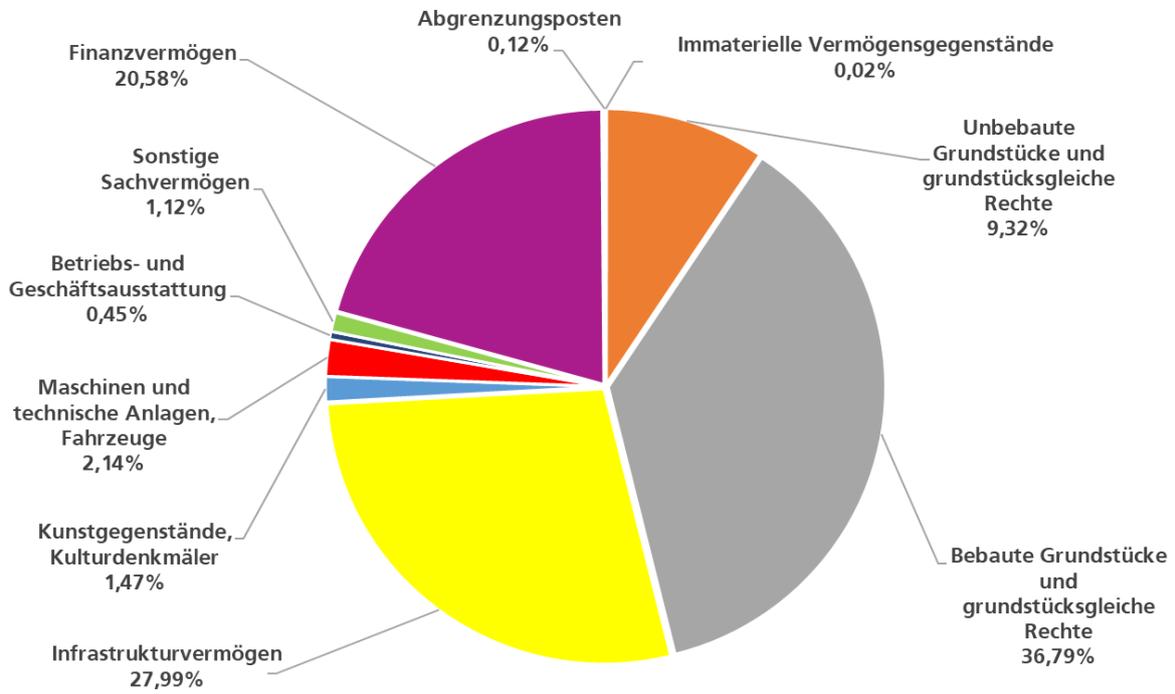
stadt weingarten		Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019			
		Stadt Weingarten			
	AKTIVSEITE	2018 EUR		PASSIVSEITE	2018 EUR
1.	Vermögen	93.058.154,60	1.	Eigenkapital	49.879.628,63
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	14.427,71	1.1	Basiskapital und Kapitalrücklage	49.025.885,69
1.2	Sachvermögen	73.868.979,00	1.1.1	Basiskapital	49.025.885,69
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	8.685.285,89	1.1.2	Kapitalrücklage (nur für Zweckverbände)	0,00
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	34.275.969,43	1.2	Rücklagen	853.742,94
1.2.3	Infrastrukturvermögen	26.081.704,47	1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00
1.2.4	Bauten auf fremden Grundstücken	41.179,93	1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0,00
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	1.368.193,68	1.2.3	Zweckgebundene Rücklagen	853.742,94
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.994.132,50		davon Stiftung Walsler	809.412,80
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	423.622,39		davon Stiftung Grunwaldt	44.330,14
1.2.8	Vorräte	30.311,14	1.3	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	0,00
1.2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	968.579,57	1.3.1	Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00
1.3	Finanzvermögen	19.174.747,89	1.3.2	Jahresfehlb. soweit Deckung im JA durch Entn. aus der Erg.rückl. nicht mögl.	0,00
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	13.258,56	2.	Sonderposten	18.927.164,67
1.3.2	Sonst. Beteilig. u. Kapitaleinl. in Zweckverb. oder a. komm. Zusammenschl.	1.107.951,16	2.1	für Investitionszuweisungen	8.120.958,46
1.3.3	Sondervermögen	550.000,00	2.2	für Investitionsbeiträge	10.795.445,71
1.3.4	Ausleihungen	1.034.933,98	2.3	für Sonstiges	10.760,50
1.3.5	Wertpapiere	1.024.992,13	3.	Rückstellungen	1.387.920,54
1.3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	2.376.921,40	3.1	Lohn- und Gehaltsrückstellungen	255.838,00
1.3.7	Privatrechtliche Forderungen	805.407,32	3.2	Unterhaltsvorschussrückstellungen	0,00
1.3.8	Liquide Mittel	12.261.283,34	3.3	Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien	0,00
2.	Abgrenzungsposten	116.732,96	3.4	Gebührenüberschussrückstellungen	0,00
2.1	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	116.732,96	3.5	Alllastensanierungsrückstellungen	0,00
2.2	Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	0,00	3.6	Rückstell. für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleist.	0,00
3.	Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag)	0,00	3.7	Sonstige Rückstellungen	1.132.082,54
			4.	Verbindlichkeiten	20.878.291,84
			4.1	Anleihen	0,00
			4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	19.500.002,12
			4.3	Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00
			4.4	Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	927.164,33
			4.5	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	99.518,44
			4.6	Sonstige Verbindlichkeiten	351.606,95
			5.	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	2.101.881,88
	BILANZSUMME	93.174.887,56		BILANZSUMME	93.174.887,56

Unter der Bilanz aufzuführende Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre gemäß § 42 GemHVO (detaillierte Darstellung siehe Anhang):

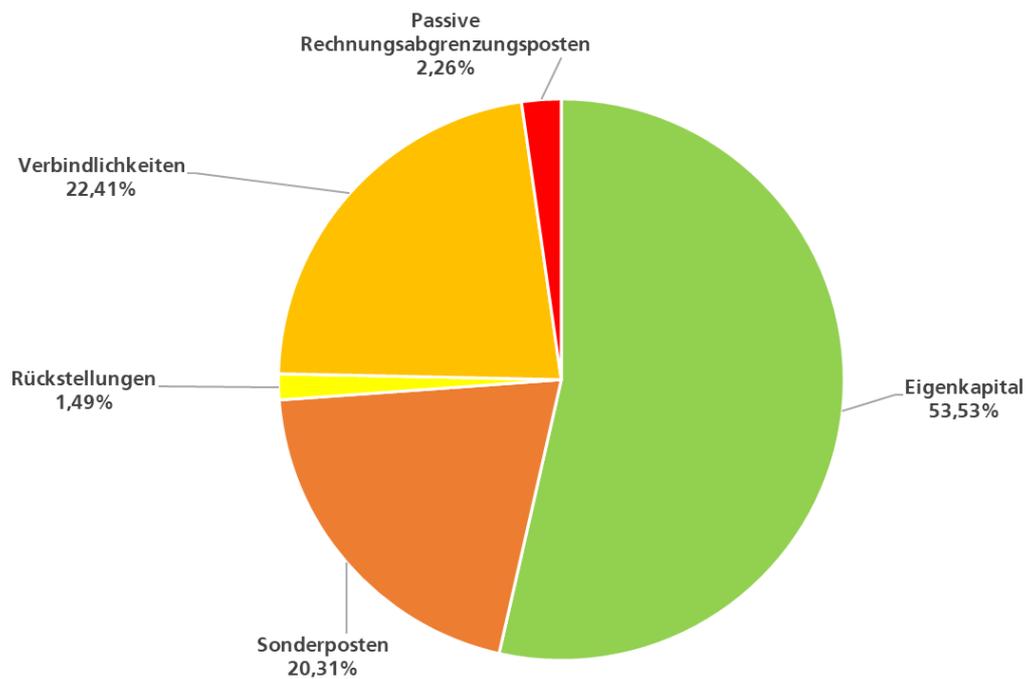
Verpflichtungen aus Begebung von Bürgschaften	12.986.941,49 Euro
Verpflichtungen aus Gewährleistungsverträgen	36.000,00 Euro
Gewährträgerschaften bei der Zusatzversorgungskasse	6.191.000,00 Euro
In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen	2.464.507,24 Euro

Grafische Darstellung der Bilanz

Aktiva

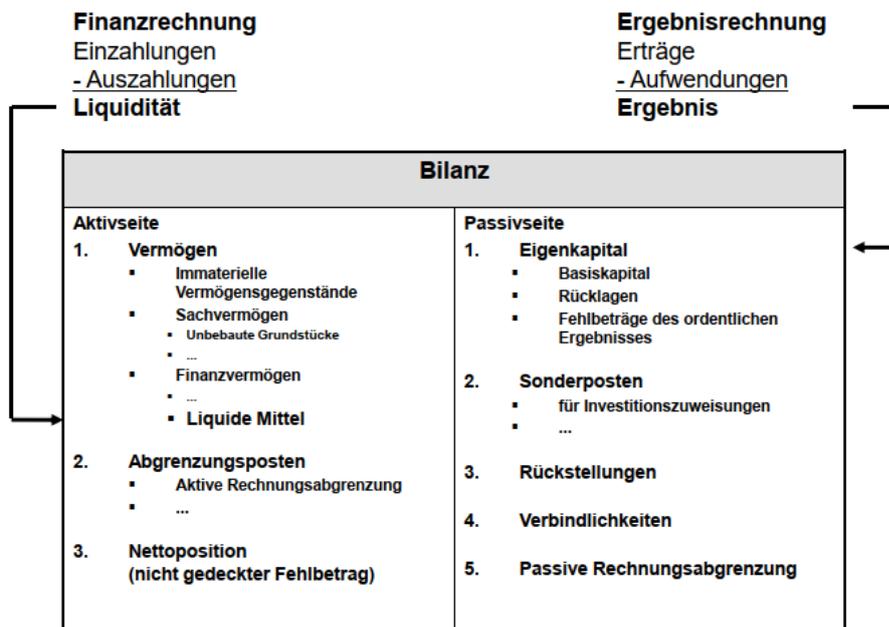


Passiva



Grundsätzliches

Mit der Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) muss die Stadt Weingarten ihre Bücher in Form der doppelten Buchführung führen (§ 77 Abs. 3 GemO). Mit dem Beschluss vom 20. Oktober 2014 (Vorlage 309/2014) hat der Gemeinderat der Stadt Weingarten die Verwaltung beauftragt, das NKHR zum 01.01.2018 einzuführen. Wegen Personalwechsel im Projekt wurde die Einführung auf 01.01.2019 verschoben. Die Stadt Weingarten hat somit zum 01.01.2019 ihr Rechnungswesen von der Kameralistik auf die Doppik umgestellt. Das Rechnungswesen gliedert sich dabei in eine Ergebnisrechnung, eine Finanzrechnung sowie die Bilanz. Diese werden zusammen als Drei-Komponenten-Rechnung bezeichnet. Die vorgestellte Eröffnungsbilanz ist die zum ersten Mal aufgestellte Bilanz der Stadt Weingarten. Sie dient als Grundlage für die Buchungen des ersten „doppischen“ Jahres 2019 und ist der Ausgangspunkt für die Erstellung zukünftiger Jahresabschlüsse.



Drei-Komponenten-Rechnung, Quelle: Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, Juni 2017

Die Gliederung der Eröffnungsbilanz entspricht den gesetzlichen Regelungen nach § 52 Gemeindehaushaltsverordnung Baden-Württemberg (GemHVO). Sie gibt ein den allgemeinen Bewertungsgrundsätzen nach § 43 GemHVO entsprechendes Bild des Vermögens und der Schulden der Stadt Weingarten wieder.

Anhang gemäß § 53 GemHVO

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Rechtsgrundlagen / Rechtsstand

- Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 04.05.2009
- Gemeindeordnung vom 24.07.2000
- Gemeindehaushaltsverordnung vom 11.12.2009
- Leitfaden zur Bilanzierung; Stand 08/2014
- Kontenrahmen Baden-Württemberg vom 09. Juni 2016, inkl. Zuordnungsvorschrift

Die Bilanzierung und Bewertung des Vermögens und der Schulden der Stadt Weingarten erfolgte nach den Regelungen der GemO und der GemHVO des Landes Baden-Württemberg.

Die Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände wurde unter Berücksichtigung der Bewertungsgrundsätze nach § 44 GemHVO und dem vom Innenministerium Baden-Württemberg herausgegebenen Bilanzierungsleitfaden durchgeführt. Es wurde vorsichtig und einzeln bewertet.

Grundsätzlich sind die Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen anzusetzen (§ 91 Abs. 4 GemO).

Die Forderungen wurden mit ihrem Nennwert bilanziert. Die liquiden Mittel wurden ebenfalls mit ihrem Nennwert bilanziert. Die Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Rückzahlungsbetrag bilanziert.

Sämtliche bis zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanzaufstellung bekannt gewordenen Risiken, die am Eröffnungsbilanzstichtag bereits vorlagen, wurden aufgenommen.

Vereinfachungs- und Bilanzierungswahlrechte

Im Rahmen der Erstbewertung des kommunalen Vermögens für die Eröffnungsbilanz nutzte die Stadt Weingarten folgende Vereinfachungs- und Bilanzierungswahlrechte:

- Für die Erfassung und Bewertung des immateriellen und beweglichen Vermögens, deren Anschaffung oder Herstellung länger als sechs Jahre vor dem Stichtag für

die Eröffnungsbilanz zurückliegt, wurde gem. § 62 GemHVO von einer Inventarisierung und Aufnahme in die Vermögensrechnung (Bilanz) abgesehen (Verfügung vom Oberbürgermeister, Markus Ewald, vom 16.11.2016). Somit wurde immaterielles und bewegliches Vermögen bilanziert, wenn die Anschaffung/Herstellung im Zeitraum von 01.01.2013 bis 31.12.2018 erfolgte. Ausnahme davon stellen die Kunstgegenstände. Diese wurde auch bei dem Erwerb vor 2013 aufgenommen.

- Für die Erfassung und Bewertung des immateriellen und beweglichen Vermögens im Rahmen der Vermögensrechnung (Bilanz) wurde eine Wertgrenze von 1.000 Euro netto (gem. § 38 Abs. 4 GemHVO i. V. m. § 37 Abs. 1 Satz 1 und 3 GemHVO) festgelegt (Verfügung vom Oberbürgermeister, Markus Ewald, vom 16.11.2016).
- Auf den Ansatz von geleisteten Investitionszuschüssen wurde verzichtet (§ 62 Abs. 6 S. 3 GemHVO). Beschluss des Gemeinderats von 21.10.2019 (Vorlage 357/2019).
- Bei der Bewertung der unbebauten Grundstücke wurde zwischen den Grundstücken im Außen- und Innenbereich unterschieden. Im Außenbereich wurde für Acker-, Garten, Brach- und Unland, Wasserflächen sowie unreifes Bauland ein pauschaler Durchschnittswert 4,50 € angesetzt. Im Innenbereich wurde grundsätzlich nach rückindizierten Bodenrichtwerten bilanziert.
- Die Gemeindebedarfsflächen wie Grünanlagen, Sportanlagen, Spielplätze und Kleingartenanlagen wurden mit dem pauschalen Durchschnittswert von 4,50 € bewertet. Bei Gemeindebedarfsflächen mit Gebäuden (Kindergarten, Schule, Rathaus, etc.) wurde der rückindizierte Bodenrichtwert angesetzt. Wenn dieser nicht vorhanden war, wurde 50% des angrenzenden Bodenrichtwerts angesetzt.
- Der Aufwuchs, die Aufbauten und die Ausstattung bei den Grünflächen sowie die Außenanlagen bei den bebauten Grundstücken wurden mit den Pauschalsätzen gemäß Bilanzierungsleitfaden bewertet:

Kategorie 1: aufwändige Grünanlagen, hochwertige Einbauten und Wegeanlagen	59,00 Euro/m ²
Kategorie 2: vielfältiger, teilweise aufwändiger Bewuchs, wenige Einbauten	14,50 Euro/m ²

Kategorie 3: einfache Pflanzungen, wenige/einfache Einbauten	3,50 Euro/m ²
--	--------------------------

- Die Bewertung des Waldes erfolgte mit den Festwerten für Waldflächen nach § 62 Abs. 2 S. 4 GemHVO. Festgelegte Werte Wald: Grund und Boden 0,26 Euro/m², Aufwuchs: 0,77 Euro/m².
- Die Grundstücke des Infrastrukturvermögens wurden mit dem pauschalen Durchschnittswert von 4,50 Euro bewertet. Bei der Bewertung des Straßenkörpers wurden pauschale Erfahrungswerte gemäß Bilanzierungsleitfaden verwendet.

Straßenart I	139,00 Euro/m ²
Straßenart II	127,00 Euro/m ²
Straßenart III	113,00 Euro/m ²
Straßenart IV	106,00 Euro/m ²
Straßenart V	23,00 Euro/m ²

Erläuterung der einzelnen Bilanzposten der Aktivseite

AKTIVA

93.174.887,56 Euro

Entsprechend § 52 Abs. 3 GemHVO enthält die Aktivseite das Vermögen, die Abgrenzungsposten und gegebenenfalls Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag). Die Aktivseite stellt die Mittelverwendung dar.

1. Vermögen

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

14.427,71 Euro

Zum immateriellen Vermögen gehören alle werthaltigen, abgrenzbaren und unkörperlichen Vermögensgegenstände, die nicht Sachen i.S.v. § 90 BGB sind. Hierunter fallen z.B. Lizenzen, Software, Patente, Urheberrechte, Konzessionen.

Für die Eröffnungsbilanz wird die Vereinfachungsregel des § 62 Abs. 1 Satz 4 GemHVO angewendet (Verfügung vom Oberbürgermeister, Markus Ewald, vom 16.11.2016). Demzufolge wird auf eine Inventarisierung/Aufnahme in die Bilanz von immateriellen Vermögensgegenständen, deren Anschaffung oder Herstellung länger als sechs Jahre vor dem Stichtag für die Eröffnungsbilanz zurückliegt, verzichtet. Somit wurde immaterielles Vermögen bilanziert, wenn die Anschaffung/Herstellung im Zeitraum von 01.01.2013 bis 31.12.2018 erfolgte.

1.2 Sachvermögen

73.868.979,00 Euro

Das Sachvermögen umfasst alle materielle Vermögensgegenstände der Stadt Weingarten.

Bei beweglichen Vermögensgegenständen, deren Anschaffung oder Herstellung länger als sechs Jahre vor dem Eröffnungsbilanzstichtag zurückliegt, wurde ebenfalls von einer Aufnahme nach § 62 Abs. 1 GemHVO abgesehen.

1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

8.685.285,89 Euro

Unbebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden (§ 72 Abs. 1 BewG). Dazu zählen Grünflächen, Ackerland, Wald und sonstige unbebaute Grundstücke wie Ausgleichsflächen und Bauplätze. Grundstücksgleiche Rechte sind zivilrechtlich dingliche Rechte, die umfangreiche Nutzungsrechte an Grundstücken beinhalten, rechtlich wie ein Grundstück behandelt werden und ein eigenes Grundbuchblatt erhalten. Zu den grundstücksgleichen Rechten zählen beispielweise Erbbaurechte, Bergwerkseigentum und andere Abbaurechte, Wegerechte oder Dauernutzungs- und Wohnrechte nach dem Wohnungseigentumsgesetz.

Waldflächen

747.103,61 Euro

Die Definition von Waldflächen kann dem Landeswaldgesetz (§ 2 Absatz 1-3 LWaldG) entnommen werden:

„(1) Wald im Sinne dieses Gesetzes ist jede mit Forstpflanzen (Waldbäume und Waldsträucher) bestockte Grundfläche.

(2) Als Wald gelten auch kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Waldblößen und Lichtungen, Waldwiesen, Wildäsungsplätze sowie Holzlagerplätze.

(3) Als Wald gelten ferner im Wald liegende oder mit ihm verbundene

1. Pflanzgärten und Leitungsschneisen,
2. Waldparkplätze und Flächen mit Erholungseinrichtungen,
3. Teiche, Weiher, Gräben und andere Gewässer von untergeordneter Bedeutung unbeschadet der wasser-, fischerei- und naturschutzrechtlichen Vorschriften,

4. Moore, Heiden und Ödflächen, soweit sie zur Sicherung der Funktionen des angrenzenden Waldes erforderlich sind, sowie weitere dem Wald dienende Flächen.“

Grünflächen

1.310.981,08 Euro

Unter Grünflächen wird Grund und Boden der Kommune, der als Parkanlage oder als sonstige Erholungsfläche genutzt wird, einschließlich der zugehörigen Oberflächengewässer, des Aufwuchses, der Aufbauten, der Ausstattung sowie unselbständige Spielflächen verstanden.

Ackerland

2.549.130,30 Euro

Ackerland sind landwirtschaftlich oder gartenbaulich kommerziell oder für eigene Zwecke genutzten Flächen.

Sonstige unbebaute Grundstücke

4.078.070,90 Euro

Zu den sonstigen unbebauten Grundstücken zählen z. B. nicht landwirtschaftlich genutzte Wiesen, Ausgleichsflächen, Biotop und Naturschutzflächen, nicht anderweitig zuordenbare Oberflächengewässer, Bauplätze sowie Grundstücke, für die Erbbaurechte vergeben worden sind.

1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

34.275.969,43 Euro

Bebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude befinden. Die bebauten Grundstücke umfassen die Grundstücke mit Wohnbauten, sozialen Einrichtungen, Schulen, Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen sowie Dienst-, Geschäfts- und anderen Bauten.

In dem Gesamtwert sind folgende Werte für den Grund und Boden enthalten:

Wohnbauten	1.212.731,24 Euro
Soziale Einrichtungen	205.703,16 Euro
Schulen	1.128.623,53 Euro
Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen	1.695.901,17 Euro
Geschäfts- und Betriebsgebäude	353.324,89 Euro

In dem Gesamtwert sind folgende Werte für den Aufbau enthalten:

Wohnbauten	1.930.894,27 Euro
Soziale Einrichtungen	2.158.779,93 Euro
Schulen	17.165.612,10 Euro
Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen	2.507.717,61 Euro
Geschäfts- und Betriebsgebäude	5.916.681,53 Euro

1.2.3 Infrastrukturvermögen

26.081.704,47 Euro

Der Gesamtwert teilt sich auf die verschiedenen Kategorien wie folgt auf:

Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	4.603.567,61 Euro
Brücken, Tunnel und ingenieurbauliche Anlagen	6.113.832,78 Euro
Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen	15.225.951,34 Euro

Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen	126.952,74 Euro
Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	11.400 Euro

Das Infrastrukturvermögen umfasst die öffentlichen Einrichtungen, die ausschließlich dem öffentlichen Leben in der Kommune und der öffentlichen Infrastruktur dienen. Zu dieser Position gehören die Vermögensgegenstände des Infrastrukturvermögens im engeren Sinne:

- Straßen, Wege, Plätze und Verkehrslenkungsanlagen
- Kanäle, Brücken, Tunnel und ingenieurbauliche Anlagen
- Sonstige Verkehrseinrichtungen wie Gleisanlagen
- Ver- und Entsorgungsanlagen wie z. B. Abwasserbeseitigungs- und Abfallentsorgungsanlagen und Strom-, Gas- und Wasserleitungen
- Wasserbauliche Anlagen wie Häfen, Dämme und sonstige Wasserbauten
- Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen
- Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens wie z. B. Fernmeldenetze und sonstige Verkehrs- und Versorgungsanlagen

Vermögensgegenstände des Infrastrukturvermögens in weiteren Sinne wie z. B. Kultur- und Sozialeinrichtungen und Bildungseinrichtungen werden in der Bilanz bei den bebauten Grundstücken aktiviert.

1.2.4 Bauten auf fremden Grundstücken

41.179,93 Euro

Bauten auf fremden Grundstücken stehen nicht auf einem im Eigentum der Kommune befindlichen Grundstück.

1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

1.368.193,68 Euro

Unter diese Bilanzposition sind die Vermögensgegenstände angesetzt, deren Erhaltung und Pflege wegen ihrer Bedeutung für Kunst, Kultur und Geschichte in kommunalem Interesse liegen. Dazu zählen:

- Kunstgegenstände wie z. B. Gemälde, Skulpturen und Antiquitäten
- Baudenkmäler, soweit es sich nicht um Gebäude handelt (z. B. Kriegerdenkmäler, Ehrenfriedhöfe, Gedenktafeln, Wegekreuze)
- Bodendenkmäler
- Archivgut
- Sonstige Kulturdenkmäler

1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

1.994.132,50 Euro

Maschinen sind Geräte mit durch ein Antriebsteil bewegten Teile. Dazu zählen z. B. Maschinen für die Erzeugung und Nutzung von mechanischer Energie ohne Motoren für Ackerschlepper und für Luft- und Straßenfahrzeuge, Maschinen für Forst- und Landwirtschaft (wie z. B. Acker- und Forstschlepper, Rasenmäher, Erntemaschinen), Werkzeugmaschinen (wie z. B. Walzen, Drehmaschinen, Schleifmaschinen, Buchbinderei- und Druckmaschinen) sowie Bau- und Baustoffmaschinen (wie z. B. Bagger, Planiermaschinen, Frontschaufellader).

Zu den technischen Anlagen zählen u. a. EDV-Einrichtungen, die über reine mit dem Gebäude verbundene Verkabelung hinausgehen, wie z. B. Server, Netzwerkkomponenten (Switches, WLAN-Komponenten, USV-Anlage), Geräte der Elektrizitätserzeugung und Verteilung, Telefonanlagen, etc.

1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

423.622,39 Euro

Hierzu zählen die Einrichtungsgegenstände des Verwaltungsbüros (z.B. PC, Büromöbel, Drucker, Kopierer), der Werkstätten (z. B. Werkzeuge, Gartengeräte für die kommunale Grünflächenpflege) und anderer öffentlichen Einrichtungen wie Schulen, Kindergärten.

Die Vermögensgegenstände, deren Anschaffung oder Herstellung länger als sechs Jahre vor dem Stichtag für die Eröffnungsbilanz zurückliegt, wurde gem. § 62 GemHVO von einer Aufnahme in die Bilanz abgesehen. Für die Erfassung und Bewertung wurde eine Wertgrenze von 1.000 Euro (gem. § 38 Abs. 4 GemHVO i. V. m. § 37 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 GemHVO) festgelegt. Die Bewertung erfolgte nach den tatsächlichen Anschaffungs-/Herstellungskosten.

1.2.8 Vorräte

30.311,14 Euro

Vorräte sind Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, die im Regelfall zum kurzfristigen Verbrauch oder Weiterveräußerung angeschafft oder hergestellt wurden. Zu den Vorräten der Kommune zählen Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren, unfertige Erzeugnisse, geleistete Anzahlungen auf Vorräte sowie sonstige Vorräte. Nach dem Grundsatz der Wesentlichkeit brauchen die unwesentlichen Bestände nicht als Vorräte erfasst werden. Bei der Stadt Weingarten wird der Bestand an Streusalz als Vorräte erfasst.

1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

968.579,57 Euro

Bei Anlagen im Bau handelt es sich um die Vermögensgegenstände des Sachvermögens, die sich in der Herstellungsphase befinden und noch nicht fertiggestellt sind. Die bereits angefallenen AHK werden unter dieser Position in Bilanz dargestellt. Es erfolgt keine

Abschreibung. Bei Fertigstellung wird der Wert auf das spezielle Aktivkonto umgebucht und ab diesem Zeitpunkt abgeschrieben.

1.3 Finanzvermögen

19.174.747,89 Euro

1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

13.258,56 Euro

In Anlehnung an § 290 Abs. 2 i. V. m. § 271 Abs. 1 HGB ist die Kommune dann an einem verbundenen Unternehmen beteiligt, wenn das Unternehmen unter der einheitlichen Leitung der Kommune steht, bzw. die Kommune einen beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen ausübt.

Beteiligungen sind mit ihren Anschaffungskosten zu bilanzieren. Für die Eröffnungsbilanz ist nach § 62 Abs. 5 GemHVO als Wert von Beteiligungen und Sondervermögen das anteilige Eigenkapital anzusetzen, wenn die Ermittlung der tatsächlichen Anschaffungskosten einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen würde. Bei der Stadt Weingarten wurden die Beteiligungen mit dem anteiligen Eigenkapital bilanziert.

Der Wert der Bilanzposition 1.3.1 setzt sich wie folgt zusammen:

Weingarten.IN Stadtmarketing GmbH	13.200,00 Euro
Stiftung Klosterfestspiele Weingarten GmbH	58,56 Euro

1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen

1.107.951,16 Euro

Eine sonstige Beteiligung liegt vor, wenn die Kommune keinen beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen ausüben kann, jedoch zum Aufbau einer auf Dauer angelegten

Geschäftsbeziehung Anteile hält. Die Bewertung erfolgt analog den Anteilen an verbundenen Unternehmen.

Der Wert der Bilanzposition 1.3.2 setzt sich wie folgt zusammen:

Konferenzhotel Weingarten GmbH & Co. KG	977.936,86 Euro
Regionaler Kompensationspool Bodensee-Oberschwaben GmbH	57.885,00 Euro
Ravensburger Wertstoffeffassungs GmbH (RaWEG GmbH)	5.888,00 Euro
Krankenhaus 14 Nothelfer GmbH	1.530,00 Euro
PRO REGIO OBERSCHWABEN Gesellschaft für Landschaftsentwicklung mbH	2.000,00 Euro
BODENSEEFESTIVAL GmbH	5.200,00 Euro
Oberschwaben Tourismus GmbH	1.700,00 Euro
Bau- und Sparverein Ravensburg Weingarten eG	3.000,00 Euro
VR Bank Ravensburg Weingarten eG	250,00 Euro
Beteiligungsanteil am Zweckverband 4IT	52.561,30 Euro

1.3.3 Sondervermögen

550.000,00 Euro

Hier handelt es sich um eine kommunalspezifische Bilanzposition in Folge § 96 GemO.
Dazu gehören:

- das Gemeindegliedervermögen
- das Vermögen der rechtlich unselbständigen Stiftungen
- das Vermögen der Eigenbetriebe
- rechtlich unselbständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen für Bedienstete der Gemeinde
- das Sondervermögen für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr § 18a FwG (kein Ausweis in der Bilanz erforderlich)

Rechtlich unselbständige örtliche Stiftungen

Die Stadt Weingarten ist Stiftungsverwalterin der rechtlich unselbständigen Stiftungen Grunwaldt und Walser. Das Vermögen der Stiftungen wird nicht bei der Bilanzposition 1.3.3 geführt, sondern je nach Art der Vermögensposition als „Davon-Vermerk“ unter

der jeweiligen Position der entsprechenden Aktivposten. Auf der Passivseite wird das Stiftungsvermögen gemäß § 52 Abs. 4 Nr. 1.2.3 als zweckgebundene Rücklage geführt.

Eigenbetriebe

Die Bewertung der Eigenbetriebe erfolgte analog der Bewertung der Beteiligungen mit anteiligem Eigenkapital. Der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung arbeitet ohne Stammkapital und wird hier nicht erfasst.

Der Wert der Bilanzposition 1.3.3 verteilt sich wie folgt:

Eigenbetrieb Stadtwerke Weingarten	50.000,00 Euro
Eigenbetrieb Kultur- und Kongresszentrum Oberschwaben	500.000,00 Euro

1.3.4 Ausleihungen

1.034.933,98 Euro

Ausleihungen sind finanzielle Forderungen, die durch Hingabe von Kapital erworben werden. Ausleihungen dienen zur Finanzierung von Investitionen Dritter im Rahmen der öffentlichen Aufgabenerfüllung. Als Beispiele für die kommunalen Ausleihungen werden Hypothekendarlehen, Schuldscheindarlehen, Grund- und Rentenschulden sowie Förderdarlehen (z. B. Darlehen an Vereine, Arbeitsgeberdarlehen), eigenkapitalersetzende Darlehen aufgeführt.

1.3.5 Wertpapiere

1.024.992,13 Euro

Als Wertpapiere werden die Urkunden bezeichnet, die Vermögensrechte so verbriefen, dass deren Ausübung an den Besitz des Papiers geknüpft ist. Bsp.: Anteile an zulässigen Investmentfonds, Aktien (soweit nicht den verbundenen Unternehmen oder Beteiligungen zuzuordnen), Bundesschatzbriefe. Zu den Wertpapieren zählen auch sonstige Einlagen wie Termineinlagen/Termingelder, Spareinlagen, Sparbücher, Sparbriefe, Einlagezertifikate, Spar- und Ratensparverträge, von Bausparkassen,

Kreditgenossenschaften und ähnlichen ausgegebene Einlagepapiere. Wertpapiere werden mit ihren Anschaffungskosten angesetzt.

1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen

2.376.921,40 Euro

Hier handelt es sich um eine kommunalspezifische Bilanzposition in Folge des öffentlich-rechtlichen Charakters der Gebietskörperschaft Kommune.

Bei den öffentlichen Förderungen wird zwischen Gebühren, Beiträgen, Steuern und ähnliche Abgaben unterschieden. Transferleistungen sind Leistungen im sozialen Bereich und basieren auf dem Grundsatz der Solidarität wie z. B. Sozialhilfeleistungen oder Wohngeld.

1.3.7 Privatrechtliche Forderungen

805.407,32 Euro

Einer privatrechtlichen Forderung liegt ein Schuldverhältnis auf gesetzlicher oder vertraglicher Basis zu Grunde (§ 241 BGB). Im Regelfall ist die privatrechtliche Forderung der Gegenwert für eine erbrachte Leistung oder Lieferung.

1.3.8 Liquide Mittel

12.261.283,34 Euro

Diese Bilanzposition umfasst nur sofort disponible Mittel. Dazu zählen Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten, der Kassenbestand sowie Handvorschüsse.

2. Abgrenzungsposten

2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

116.732,96 Euro

Hierunter fallen Ausgaben, die bereits im abzuschließenden Haushaltsjahr bezahlt und gebucht wurden, aber zum Teil oder ganz künftigen Haushaltsjahren wirtschaftlich zuzurechnen sind (transitorische Rechnungsabgrenzung). Es wurde ein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten für die Auszahlung der Beamtenbezüge für Januar gebildet. Diese werden bereits im Dezember des Vorjahres für Januar ausbezahlt.

2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse

0,00 Euro

Dazu gehören:

- Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen Dritter und für Investitionen der Sondervermögen mit Sonderrechnung (Investitionsfördermaßnahmen, § 61 Nr. 22 GemHVO).
- Investitionsumlage an Zweckverbände
- Kapitalzuschüsse an Gesundheitseinrichtungen

Die Stadt Weingarten macht von dem Wahlrecht gemäß § 62 Abs. 6 GemHVO Gebrauch und verzichtet auf den Ansatz von Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse in der Eröffnungsbilanz.

Erläuterung der einzelnen Bilanzposten der Passivseite

PASSIVA

93.174.887,56 Euro

Die Passivseite der Bilanz stellt dar, wie sich das auf Aktivseite ausgewiesene Vermögen in Eigen- und Fremdkapital aufteilt. Es wird die Herkunft des Vermögens dargestellt.

1. Eigenkapital

49.879.628,63 Euro

Das Eigenkapital stellt den Differenzbetrag zwischen dem gesamten Vermögen (Aktiva) und sämtlichen Verpflichtungen dar. Die Position gliedert sich in Basiskapital, Rücklagen und Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses.

1.1 Basiskapital und Kapitalrücklage

1.1.1 Basiskapital

49.025.885,69 Euro

Das Basiskapital ist die sich in der Bilanz ergebende Differenz zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite sowie Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite der Bilanz (§ 61 Nr. 6 GemHVO). Es handelt sich beim Basiskapital der Kommune um die im Zuge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz ermittelte Saldogröße, die in den späteren Jahresabschlüssen fortgeschrieben wird.

1.2 Rücklagen

853.742,94 Euro

Rücklagen sind Teil des Eigenkapitals der Gemeinde. Gemäß § 23 GemHVO werden als Rücklage die Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses und Sonderergebnisses sowie zweckgebundene Rücklagen für rechtlich unselbständige örtliche Stiftungen geführt.

Die Bilanzpositionen 1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und 1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses sind erst ab ersten doppelten Jahresabschluss relevant.

1.2.3 Zweckgebundene Rücklagen

853.742,94 Euro

Zweckgebundene Rücklagen können für rechtlich unselbständigen örtlichen Stiftungen („Nettobetrag“ des Stiftungsvermögens, Differenz Aktiva-Passiva) sowie unbedeutendes Treuhandvermögen i. S. v. § 97 Abs. 2 GemO gebildet werden. Bei der Stadt Weingarten wurden jeweils die zweckgebundenen Rücklagen für die Stiftung Grunwaldt und Stiftung Walser gebildet.

Zweckgebundene Rücklage Stiftung Walser	809.412,80 Euro
Zweckgebundene Rücklage Stiftung Grunwaldt	44.330,14 Euro

1.3 Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses

0,00 Euro

Diese Bilanzposition gliedert sich in:

1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren

1.3.2 Jahresfehlbetrag, soweit eine Deckung im Jahresabschluss durch Entnahme aus den Ergebnisrücklagen nicht möglich ist.

In der Eröffnungsbilanz müssen keine Fehlbeträge aus Vorjahren und Jahresfehlbeträge ausgewiesen werden.

2. Sonderposten

18.927.164,67 Euro

2.1 für Investitionszuweisungen

8.120.958,46 Euro

Hierbei handelt es sich um Mittel, die die Kommune für die Finanzierung von Investitionen erhalten hat. In der Regel sind Investitionszuweisungen mit einer bestimmten Zweckbindung versehen.

2.2 für Investitionsbeiträge

10.795.445,71 Euro

Als Investitionsbeiträge gelten die Anschluss- und Erschließungsbeiträge nach §§ 20 ff. KAG, § 33 KAG und die Erschließungsbeiträge nach BauGB, die von der Kommune von den Grundstückseigentümern als Ersatz für die Anschaffung, Herstellung oder Erweiterung öffentlicher Einrichtungen erhoben werden.

2.3 für Sonstiges

10.760,50 Euro

Zu dieser Position gehören sämtliche Sonderposten in Zusammenhang mit unentgeltlichem Erwerb. Z. B. Sachschenkungen, Erbschaften, Zuteilungsgrundstücke an die Kommune als Umlegungsbeteiligte, Flurneuordnungen, Geldspenden mit einem investiven Verwendungszweck, etc.

3. Rückstellungen

1.387.920,54 Euro

Rückstellungen sind Passivposten, die solche Wertminderungen der Berichtsperiode als Aufwand zurechnen, die durch zukünftige Handlungen bedingt werden und deshalb bezüglich ihres Eintretens oder ihrer Höhe nicht völlig, aber dennoch ausreichend sicher sind. Rückstellungen dienen der periodengerechten Ergebnisermittlung.

Bei den Bilanzpositionen 3.1 bis 3.6 handelt sich um die Pflichtrückstellungen nach § 41 Abs. 1 GemHVO.

3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen

255.838,00 Euro

Bei Lohn- und Gehaltsrückstellungen handelt es sich um die Rückstellungen für die ungewissen Verbindlichkeiten für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeitarbeit und ähnlichen Maßnahmen (§ 41 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO).

Bei der Stadt Weingarten wurden die Rückstellungen für die Bilanzpositionen 3.2 bis 3.6 zum 31.12.2018 nicht gebildet, da die Voraussetzungen dafür nicht gegeben waren.

3.7 Sonstige Rückstellungen

1.132.082,54 Euro

Bei dieser Position handelt es sich um die Wahlrückstellungen gemäß § 41 Abs. 2 GemHVO.

Bei der Stadt Weingarten wurden folgende Rückstellungen gebildet:

Rückstellung im Zusammenhang mit der Konversion der Argonnenkaserne	985.154,64 Euro
Rückstellung für die Rückzahlung der Erschließungsbeiträge Kuenstraße	146.927,90 Euro

4. Verbindlichkeiten

20.878.291,84 Euro

Verbindlichkeiten sind Verpflichtungen der Kommune, die am Bilanzstichtag dem Grunde und der Höhe nach gewiss sind.

Als Verbindlichkeiten werden somit die Leistungen erfasst,

- zu denen die Kommune mit juristischen Mitteln gezwungen werden kann,
- deren Wert eindeutig feststellbar ist,
- und die zum Abschlusszeitpunkt eine wirtschaftliche Belastung für die Kommune darstellen.

Verbindlichkeiten sind zum Abschlussstichtag einzeln und zu ihrem Rückzahlungsbetrag zu bewerten (§ 91 Abs. 4 Satz 2 GemO).

4.1 Anleihen

0,00 Euro

Anleihen sind langfristige Darlehen unter die Inanspruchnahme des öffentlichen Kapitalmarkts. Die Kommune gibt Wertpapiere heraus, die an der Börse gehandelt werden. Dazu gehören beispielweise Schuldverschreibungen und Kommunalobligationen.

4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

19.500.002,12 Euro

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen sind sämtliche der Kommune von einem Dritten zur Verfügung gestellte Finanzmittel, die zurückgezahlt werden müssen und für die Zinsen zu leisten sind.

Unter diese Position sind die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen und aus Krediten zur Liquiditätssicherung auszuweisen. Krediten werden in Höhe des Rückzahlungsbetrages passiviert.

4.3 Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen

0,00 Euro

Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, entstehen im Rahmen von kreditähnlichen Rechtsgeschäften. In der Regel wird dabei ein Vermögensgegenstand wirtschaftlich erworben. Zu dieser Bilanzposition gehören u. a. Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden, Leibrentenverträge, Leasingverträge, Gewährung der Schuldendiensthilfen an Dritte, Verträge über die Durchführung städtebaulicher Maßnahmen, Restkaufgelder im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften.

4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

927.164,33 Euro

Hinzu zählen die Verpflichtungen aus gegenseitigen Verträgen, die von der Gegenseite, aber noch nicht von der bilanzierenden Kommune erfüllt worden sind. D. h. die Leistung ist bereits erbracht, die Rechnung ist aber noch nicht bezahlt.

4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

99.518,44 Euro

Hier handelt sich um eine kommunalspezifische Bilanzposition in Folge des öffentlich-rechtlichen Charakters der Gebietskörperschaft Kommune. Transferleistungen sind Leistungen im sozialen Bereich und basieren auf dem Grundsatz der Solidarität wie z. B. Sozialhilfe- oder Jugendhilfeleistungen.

4.6 Sonstige Verbindlichkeiten

351.606,95 Euro

Diese Bilanzposition erfüllt die Sammelfunktion für alle Verbindlichkeiten, die keiner der sonstigen aufgeführten Verbindlichkeitsarten zuzuordnen sind. Hierzu zählen u. a. Inhaberschuldverschreibungen, Staatspapiere, Steuerverbindlichkeiten, Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsträger sowie Umsatzsteuerzahllast.

5. Passive Rechnungsabgrenzung

2.101.881,88 Euro

Hierunter fallen Einnahmen, die bereits im abzuschließenden Haushaltsjahr zugeflossen sind, aber zum Teil oder ganz, künftigen Haushaltsjahren wirtschaftlich zuzurechnen sind. Bei der Stadt Weingarten wurden zum 31.12.2018 folgende passiven Rechnungsabgrenzungsposten gebildet:

pRAP Grabnutzungsgebühren	1.657.820,37 Euro
pRAP zweckgebundene Spenden	8.355,43 Euro
pRAP Dauernutzungsrechte Tiefgaragen	432.989,80 Euro
pRAP Zuschuss Welfenmarkt	2.716,28 Euro

Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten

(§ 53 GemHVO, Abs. 2., Nr. 3)

Von der Möglichkeit Zinsen für Fremdkapital, das für Finanzierung der Herstellung eines Vermögensgegenstandes verwendet wird, als Herstellungskosten anzusetzen wurde kein Gebrauch gemacht.

Anteil an der Pensionsrückstellung beim KVBW

(§ 53 GemHVO, Abs. 2, Nr. 4)

Der Kommunale Versorgungsverband bildet nach § 27 Abs. 5 GKV für seine Mitglieder Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen auf Grund von beamtenrechtlichen oder vertraglichen Ansprüchen. Eigene Rückstellungen dürfen bei Kommunen nicht gebildet werden. Zum Stichtag 31.12.2018 beträgt der Anteil der Stadt Weingarten an der Rückstellung beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg 14.204.821,00 €.

Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre

(§ 42 GemHVO)

Verpflichtungen aus der Begebung von Bürgschaften

Bürgschaften	Stand 31.12.2018 (Euro)
1. Ausfallbürgschaft nach dem Wohnungsbürgschaftsgesetz für Baudarlehen der Landeskreditbank	7.537.206,03
2. Ausfallbürgschaften der Stadt Weingarten zugunsten der Krankenhaus 14 Nothelfer GmbH	5.449.735,46
Summe	12.986.941,49

Verpflichtungen aus Gewährleistungsverträgen

Gewährträgerschaft	Stand 31.12.2018 (Euro)
Gewährträgerschaft der Stadt Weingarten im Rahmen der Kirchlichen Wohnraumoffensive Oberschwaben	36.000,00
Summe	36.000,00

Gewährträgerschaften bei der Zusatzversorgungskasse

Die Werte beruhen auf einer überschlägigen und unverbindlichen Berechnung der Zusatzversorgungskasse (ZVK).

Mitglied bei ZVK	Anteil Stadt Weingarten	Stand 31.12.2018 (Euro)
Technische Werke Schussental GmbH Co. KG	43 %	3.182.000,00
TWS Netz GmbH	43 %	2.881.000,00
Energieagentur Ravensburg gGmbH	20 %	128.000,00
Summe		6.191.000,00

In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen

Nach § 86 Abs. 1 GemO dürfen die Verpflichtungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren nur eingegangen werden, wenn der Haushaltsplan hierzu ermächtigt. Über- und

außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen (VE) dürfen laut § 86 Abs. 5 GemO eingegangen werden, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nicht überschritten wird. Im Haushaltsplan 2018 der Stadt Weingarten wurde der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für das Jahr 2018 auf 6.360.000,00 Euro festgelegt. Zum 31.12.2018 wurden hiervon insgesamt 2.464.507,24 € in Anspruch genommen.

Übersicht der Verpflichtungsermächtigungen zum 31.12.2018

Finanzposition	Bezeichnung	VE 2018 lt. HH-Plan in Euro	Davon in Anspruch genommen in Euro
02.1310.940000	Erweiterung Feuerwehrgerätehaus	3.350.000,00	413.884,56
02.2210.943000	Realschule; Erneuerung Elektroinstallation und Beleuchtung	110.000,00	0
02.2311.943000	Gymnasium; Erneuerung Elektroinstallation und Beleuchtung	200.000,00	0
02.4640.940000	Kindergarten Promenade	2.100.000,00	2.050.622,68
02.6150.941008	Stadtsanierung; LSP IV/VII	450.000,00	0
02.6300.950500	Sanierung Lärmschutzwand Hähnlehofstraße	150.000,00	0
Summe VE zum 31.12.2018		6.360.000,00	2.464.507,24

In das folgende Jahr übertragenen Ermächtigungen (Haushaltsübertragungen)

§ 53 Abs. 2 Nr. 6

Es wurden keine Haushaltsermächtigungen aus 2018 in 2019 übertragen.

Nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigungen

(§ 87 Abs. 3 GemO und § 53 Abs. 2 Nr. 6 GemHVO)

Nach § 87 Abs. 3 GemO gelten die Kreditermächtigungen weiter, bis die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr erlassen ist. Für das Jahr 2018 wurde keine Kreditermächtigung festgesetzt. Die Kreditermächtigung für das Jahr 2017 betrug 850.000 Euro. Diese wurde nicht in Anspruch genommen.

Organe der Stadt Weingarten zum 01.01.2019

(§53 GemHVO, Abs. 2, Nr. 8)

Oberbürgermeister: Markus, Ewald

Bürgermeister: Alexander, Geiger

Gemeinderat Mitglieder:

Ewald, Markus, Oberbürgermeister	Baur, Barbara, Grüne
Brunnbauer, Markus, CDU	Heyer, Holger, Grüne
Krämer, Elisabeth, CDU	Keßel, Claus, Grüne
Kliegel, Marieluise Dr., CDU	Münz, Susanne, Grüne
Pfau, Wolfgang, CDU	Richter, Claudius, Grüne
Pfleggar, Dieter, CDU	Ewert, Birgit, SPD
Schick, Alfred OSD a. D., CDU	Gürses, Hülya, SPD
Straub, Dietmar Dr. med., CDU	Mann, Udo, SPD
Bernhardt, Stefan, FWW	Spieß, Doris, SPD
Betz, Heike, FWW	Girmes, Egon, BfW
Graf, Wilhelm, FWW	Oligmüller, Bernhard, BfW
Junginger, Bernd, FWW	Wielath, Peter, BfW
Schuh, Harry, FWW	Knörle, Werner, LKR
Wiest, Horst, FWW	

Anlagen

Vermögensübersicht

(§95 GemO, Abs. 3., Nr. 1 und § 55 Abs. 1 GemHVO)

Vermögen	Stand des Vermögens	Vermögens- veränderungen	Stand des Vermögens
	Anschaffungs- und Herstellungskosten	Abschreibungen	Restbuchwerte 01.01.2019
	EUR		
1	2	3	4
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	24.818,40	10.390,69	14.427,71
2. Sachvermögen (ohne Vorräte)	157.090.330,09	83.251.662,23	73.838.667,86
2.1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	9.186.418,11	501.132,22	8.685.285,89
2.2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	65.522.844,33	31.246.874,90	34.275.969,43
2.3. Infrastrukturvermögen	76.400.594,16	50.318.889,69	26.081.704,47
2.4. Bauten auf fremden Grundstücken	68.458,41	27.278,48	41.179,93
2.5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	1.380.857,68	12.664,00	1.368.193,68
2.6. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	2.921.889,11	927.756,61	1.994.132,50
2.7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	640.688,72	217.066,33	423.622,39
2.8. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	968.579,57	-	968.579,57
3. Finanzvermögen (ohne Forderungen und liquide Mittel)	3.731.135,83	-	3.731.135,83
3.1. Anteile an verbundenen Unternehmen	13.258,56	-	13.258,56
3.2. Sonst. Beteilig. u. Kapitaleinlagen in Zweckverbänden, Stiftungen od. and. kommunalen Zusammenschlüssen	1.107.951,16	-	1.107.951,16
3.3. Sondervermögen	550.000,00	-	550.000,00
3.4. Ausleihungen	1.034.933,98	-	1.034.933,98
3.5. Wertpapiere	1.024.992,13	-	1.024.992,13
Insgesamt	160.846.284,32		77.584.231,40

Schuldenübersicht (§ 95 GemO, Abs. 3, Nr. 2, § 55 Abs. 2 GemHVO und § 61 Nr. 38 GemHVO)

Art der Schulden	am 01.01. des Haushaltsjahres ¹⁾	zum 31.12. des Haushaltsjahres	davon Tilgungszahlungen mit einem Zahlungsziel		
			bis zu 1 Jahr ²⁾	über 1 bis 5 Jahre ³⁾	mehr als 5 Jahre ⁴⁾
1	2	3	4	5	6
1.1 Anleihen	-	-	-	-	-
1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	20.936.706,86	19.500.002,12	1.055.909,91	4.411.043,82	14.033.048,39
1.2.1 Bund	-	-	-	-	-
1.2.2 Land	-	-	-	-	-
1.2.3 Gemeinden und Gemeindeverbände	-	-	-	-	-
1.2.4 Zweckverbände und dergleichen	-	-	-	-	-
1.2.5 Kreditinstitute	20.936.706,86	19.500.002,12	1.055.909,91	4.411.043,82	14.033.048,39
1.2.6 sonstige Bereiche ⁶⁾	-	-	-	-	-
1.3 Kassenkredite	-	-	-	-	-
1.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	-	-	-	-	-
1. Gesamtschulden Kernhaushalt	20.936.706,86	19.500.002,12	1.055.909,91	4.411.043,82	14.033.048,39

nachrichtlich:

Schulden der Sondervermögen mit Sonderrechnung: Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung

2.1 Anleihen	-	-	-	-	-
2.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	8.747.082,15	8.530.433,61	2.283.537,96	2.612.504,82	3.634.390,83
2.3 Kassenkredite	-	-	-	-	-
2.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	-	-	-	-	-
2. Gesamtschulden des Sondervermögens mit Sonderrechnung	8.747.082,15	8.530.433,61	2.283.537,96	2.612.504,82	3.634.390,83

In den Verbindlichkeiten zum 31.12.2018 mit einer Tilgungszahlung bis zu einem Jahr ist ein kurzfristiges Trägerdarlehen i. H. v. 841.000 € enthalten. Dieses wurde am 01.04.2020 in ein langfristiges Trägerdarlehen umgewandelt.

Schulden der Sondervermögen mit Sonderrechnung: Eigenbetrieb Stadtwerke

2.1 Anleihen	-	-	-	-	-
2.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	4.842.389,12	3.658.313,35	317.278,52	1.156.929,70	2.184.105,13
2.3 Kassenkredite	-	-	-	-	-
2.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	-	-	-	-	-
2. Gesamtschulden des Sondervermögens mit Sonderrechnung	4.842.389,12	3.658.313,35	317.278,52	1.156.929,70	2.184.105,13

Schulden der Sondervermögen mit Sonderrechnung: Eigenbetrieb Kultur- und Kongresszentrum Oberschwaben

2.1 Anleihen	-	-	-	-	-
2.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	1.737.295,87	1.564.067,96	179.833,81	791.040,46	593.193,69
2.3 Kassenkredite	-	-	-	-	-
2.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	-	-	-	-	-
2. Gesamtschulden des Sondervermögens mit Sonderrechnung	1.737.295,87	1.564.067,96	179.833,81	791.040,46	593.193,69

Gesamtschulden von Kernhaushalt und Sondervermögen mit Sonderrechnung ^{7) 8)}

3.1 Anleihen	-	-	-	-	-
3.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	36.263.474,00	33.252.817,04	3.836.560,20	8.971.518,80	20.444.738,04
3.3 Kassenkredite	-	-	-	-	-
3.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	-	-	-	-	-
Zwischensumme 3.1 + 3.2 + 3.3. + 3.4	36.263.474,00	33.252.817,04	3.836.560,20	8.971.518,80	20.444.738,04
abzüglich Schulden zwischen Kernhaushalt und Sondervermögen mit Sonderrechnung	-	- 841.000,00	- 841.000,00	-	-
3. Konsolidierte Gesamtschulden	36.263.474,00	32.411.817,04	2.995.560,20	8.971.518,80	20.444.738,04

¹⁾ Entspricht Stand zum 31.12. des Vorjahres

²⁾ Tilgungsraten im 1. Folgejahr

³⁾ Tilgungsraten im 2. bis 5. Folgejahr

⁴⁾ Tilgungsraten ab dem 6. Folgejahr

⁵⁾ Spalte 3 minus Spalte 2

⁶⁾ Entspricht den Bereichen "Gesetzliche Sozialversicherung", "Verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen", "Sonstige öffentliche Sonderrechnungen", "Sonstiger inländischer Bereich" und "Sonstiger ausländischer Bereich" nach der Bereichsabgrenzung B.

⁷⁾ Einschl. Sonderrechnungen nach § 59 GemHVO

⁸⁾ Nicht verbindlich für Gemeinden, die für das Jahr einen Gesamtabschluss aufstellen.